

den Zeitraum vor, während und nach dem Förderzeitraum umfassen. Eine fehlende Mitwirkung an der Evaluierung kann zum Förderausschluss führen.

6.10 Transparenz

Angaben über die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) und die Beiträge, die die Begünstigten erhalten haben, werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 und der Verordnung (EU) 2022/128 auf einer speziellen vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse <https://www.agrarzahlungen.de> von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Diese Daten können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Nähere Informationen hierzu können den Antragsunterlagen entnommen werden.

6.11 Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften

Die Begünstigten von Förderprogrammen im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans müssen nach Artikel 123 Absatz 2 Buchstaben j und k der Verordnung (EU) 2021/2115 und nach Artikel 5 und 6 sowie Anhang II und III der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 Auflagen zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit einhalten. Nähere Informationen hierzu sind dem »Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften bei der Umsetzung des baden-württembergischen Förderprogramms Nachhaltige Waldwirtschaft im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027«, abrufbar auf der Homepage des Infodienstes Landwirtschaft – Ernährung – Ländlicher Raum Baden-Württemberg in der Rubrik Förderwegweiser (www.foerderung.landwirtschaft-bw.de), in der zum Bewilligungszeitpunkt jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

6.12 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für die Fördertatbestände der Nummern 4.1 bis 4.3 beträgt zehn Jahre. Die Zweckbindungsfrist für den Fördertatbestand nach Nummer 4.4 beträgt fünf Jahre.

6.13 Kumulierbarkeit

Beihilfen können mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme kumuliert werden, wenn sie andere beihilfefähige Kosten betreffen.

7 Beihilferechtliche Grundlagen nach Artikel 107 und 108 AEUV

7.1 Die Zuwendungen der Maßnahmen nach den Nummern 4.1 bis 4.3 erfolgen nach der Entscheidung der

Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.113011 (2024/N) in Verbindung mit Nummer SA.39954 (2014/N), sowie in Verbindung mit deren Änderung durch Nummer SA.103724 (2022/N), sowie in Verbindung mit deren Änderung durch Nummer SA.47138 (2016/N), sowie in Verbindung mit deren Änderung durch Nummer SA.59238 (2020/N) mit einer Laufzeit bis 31. 12. 2028.

7.1.2 Die Zuwendungen der Maßnahme nach Nummer 4.4 sind nach Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

8 Veröffentlichungspflicht

Im Falle von Einzelbeihilfen von über 100 000 Euro werden die in Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2472 genannten Informationen auf der Beihilfetransparenzdatenbank-Website der europäischen Kommission (comission.europa.eu) veröffentlicht.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und zum 31. 12. 2028 außer Kraft.

GABl. S. 182

Bekanntmachung des Ministeriums Ländlicher Raum über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelbefreiungsgesetz

Vom 3. März 2026 – Az.: MLR21-0590-15/3 –

Das Ministerium Ländlicher Raum hat den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach, Landkreis Böblingen, Bodenseekreis, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Landkreis Calw, Landkreis Emmendingen, Enzkreis, Landkreis Esslingen, Landkreis Freudenstadt, Landkreis Göppingen, Landkreis Heilbronn, Hohenlohekreis, Landkreis Karlsruhe, Landkreis Konstanz, Landkreis Lörrach, Landkreis Ludwigsburg, Main-Tauber-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis, Ortenaukreis, Ostalbkreis, Landkreis Rastatt, Landkreis Ravensburg, Rems-Murr-Kreis, Landkreis Reutlingen, Rhein-Neckar-Kreis, Landkreis Rottweil, Landkreis Schwäbisch-Hall, Schwarzwald-Baar-Kreis, Landkreis Sigmaringen, Landkreis Tübingen, Landkreis Tuttlingen, Landkreis Waldshut und Zollernalbkreis auf den für sie stellvertretend vom Landkreistag Baden-Württemberg nach § 4 Satz 1 i. V.m. § 2 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes gestellten Antrag vom 3. und 14. November 2025 und 17. Dezember 2025 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 3. März 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von der landesrechtlichen Regelung nach § 7 Absatz 9 des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes genehmigt.

GABl. S. 188